

Der nach Pfäfers schuldige Eierzehent wurde bereits am 25. April 1772 abgelöst.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass in Triesen bereits mit 1772 die grösste Zehentlast durch bis dahin erfolgte Loskäufe von der Gemeinde abgeladen war. Abzulösen verblieb im wesentlichen nach 1800 noch der Pfarrzehent.

Der Vorstoss zur Aufhebung der noch bestehenden Zehenten auf Landesebene erfolgte 1848. Auf die Eingabe der Gemeinden sagte Fürst Alois II. 1848 und 1849 grundsätzlich zu, die Voraussetzungen für die Ablöse des Zehent und anderer Grundlasten zu schaffen. Stück um Stück der den Grundbesitz belastenden Abgaben wurde aufgehoben und als letztes dann mit Gesetz vom 7. Januar 1864 die Zehentablöse eingeleitet.

Landtagspräsident Dr. Albert Schaedler berichtet (JBL 1 – 95 ff) über das Zustandekommen der Zehentablöse folgendermassen: *«In der Sitzung des Landtages vom 7.1.1864 wurde das Zehentablösungsgesetz endgültig angenommen. Das Gesetz ordnet an, dass die Zehentablösung gemeindeweise zu geschehen habe. Die Ausmittlung der Entschädigungssumme wird zuvörderst dem gütlichen Übereinkommen der Verpflichteten und Berechtigten anheim gestellt, eventuell hat eine landesfürstliche Kommission einzutreten. Der erhobene jährliche mittlere Naturalbruttoertrag des Zehenten, ist nach den rentämtlichen Durchschnittspreisen von den Jahren 1826 bis 1847 in Geld umzurechnen. Von diesem Werthanschlage wird für Einbringungskosten $\frac{1}{4}$ Abzug gebracht, der verbleibende Rest von $\frac{3}{4}$ hat sodann die jährliche reine Zehentrente zu bilden. Das Zehentablösungskapital bildet den 20fachen Wert der jährlichen Zehentrente. Zur Abzahlung der Ablösungssumme wird dem Verpflichteten ein Termin von 20 Jahren eingeräumt, so dass er alljährlich ausser der Verzinsung eine gleiche Rate des Ablösungskapitals abzutragen hat. Tritt eine Konkurrenz der Zehentberechtigten ein, so ist die Ablösungssumme zwischen denselben im gleichen Verhältnisse zu theilen, wie sie bisher den Naturalzehent bezogen hatten. – Schon zur Zeit der ständischen Verfassung war in den Jahren 1848, 1852, 1858 und 1859 wiederholt von den Landständen ein Grundentlastungsgesetz verlangt worden. Endlich wurde am 27. 6. 1859 der erste Gesetzentwurf zur höchsten Sanktion vorgelegt, aber nicht genehmigt, sondern es wurden weitere Erhebungen über die Zehentverhältnisse angeordnet. So blieb es dem Landtage vorbehalten, das sehr zeitgemässe Gesetz, das in unseren Nachbarstaaten, der Schweiz (um 1800) und Österreich (1849) schon durchgeführt worden war, einzuführen.»*

Das neue Gesetz bedeutet einen wichtigen Fortschritt in der volkswirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes. Unter der in früheren Zeiten fast ausschliesslichen Herrschaft der Naturalwirtschaftsform war es allerdings begreiflich, dass die zu leistenden Abgaben zum grösseren Teile in Naturalform entrichtet wurden. Doch zeigten sich mit der notwendigen Umgestaltung des Agrarwesens auch die Mängel dieses Systems. Der Zehent war eine Steuer vom Rohertrag und nicht vom Reinertrag; er behinderte dadurch die Aufwendung von Geld und Arbeit zur Aufbesserung des Bodens. Aus demselben Grunde musste besonders der Neubruchzehent (Novalzehent) der Urbarmachung des Bodens und damit dem Fortschritt der Bodenkultur entgegen wirken. Das Zehentablösungsgesetz war daher von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet gewiss als eine glückliche Neuerung zu begrüssen. In dem auch geschichtlich interessanten Kommissionsbericht,